

Bezugsbedingungen

- Bestellungen sind für Unternehmen der Nestlé Gruppe in Österreich – nachfolgend Nestlé oder Auftraggeberin genannt – nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsgültig unterfertigt¹ sind. Divergierende Verkaufsbedingungen erkennen wir nicht an. Mündliche, fernmündliche und per e-Mail getätigte Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit einer schriftlichen Bestätigung (z.B. SAP-Bestellung), sofern aus den Umständen nicht das Gegenteil zwingend geschlossen werden muss.
- Durch die Übernahme dieses Auftrages garantieren Sie uns, dass
 - Rohstoffe und Zusatzstoffe allen einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG 2006 und den dazu korrespondierenden EU-Richtlinien entsprechen.
 - Verpackungsmaterial dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG 2006 – entsprechen und für die Verpackung von Lebensmitteln geeignet sein,
 - Kunststoffbehälter und Kunststoffverbundfolien:

Diese müssen überdies im direkten Kontakt mit trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln stehen dürfen.
 - Papier, Pappe und Kartons:

Die verwendeten Materialien, Fabrikationshilfsmittel und Veredelungsstoffe müssen dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG 2006 – und den diesbezüglichen einschlägigen Verordnungen entsprechen und unbedenklich zur Lebensmittelverpackung verwendet werden dürfen.

Falls wir bei der Untersuchung der Ware unerlaubte Stoffe im Sinne der vorstehenden Bedingungen feststellen, sind wir berechtigt, die Ware zurückzugeben und/oder Ersatz des uns aus der Fehllieferung entstandenen Schadens zu verlangen, ohne dass es auf die Einhaltung von Fristen jeder Art ankommt.
- Auf allen Belegen (Lieferscheinen, Faktura etc.) und in der Korrespondenz ist Ihre bei uns gespeicherte Lieferanten- und Bestellnummer anzugeben. Sie helfen uns damit, die Zahlungsabwicklung zu beschleunigen.
- Lieferscheine sind, mit unseren Bestellnummern versehen, den Sendungen so beizufügen, dass diese für die Warenannahmestelle sofort greifbar sind. Bei Waggonsendungen müssen die Lieferscheine an der zur Öffnung bestimmten Tür untergebracht werden. Diese ist durch Aufschrift oder Aufkleber mit dem Hinweis „Bitte hier öffnen!“ zu kennzeichnen. Die gültige Versandanschrift für den jeweiligen Empfangsort ist auf der Bestellung unter „Lieferrn an:“ aufgeführt. Sämtliche Lieferungen sind mit Angabe des Versandtages und der Menge dem betreffenden Empfänger zu avisieren.
- Bei Aufträgen über Entwürfe, Grafiken und Artworks sind mit dem Honorar die Copyright-Rechte abgegolten und die Entwürfe sind Eigentum der Auftraggeberin.
- Klischees, Filme, Lithos oder Werkzeuge, die für die Herstellung von Produkten benötigt werden, werden der Auftraggeberin, zu Selbstkosten weiterverrechnet und gehen in deren Eigentum über.
- Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden von uns nur Über- und Unterlieferungen bis maximal 5% der bestellten Menge übernommen, bei Überlieferung von Drucksorten die Mehrmenge zum Fortdruckpreis.
- Bei Druckaufträgen gilt, dass jedes einzelne Packstück mindestens an 2 Seiten mit Artikelbezeichnung, Referenzzeichen und Inhalt gekennzeichnet sein muss. Die Verpackung muss so stark sein, dass die Pakete auf dem Transport auch bei Umladungen nicht beschädigt werden. Außer unserem Referenzzeichen darf eine weitere Kennzeichnung durch ein Impressum oder eine Firmenangabe nicht erfolgen.
- Sofern Lieferungen nicht durch die Post oder auf dem Schienenweg erfolgen, sind sie den für die Warenannahme beauftragten Stellen zu den bei uns üblichen Geschäftszeiten zu übergeben. Sollten beim Lieferanten Zweifel über den Umfang der Geschäftszeiten bestehen, ist er angehalten, vorher Erkundigungen hierüber bei uns einzuziehen.
- Alle Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung oder sonstige Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Sollte die Lieferung nicht mustergetreu erfolgen, steht es uns frei, Ihnen die Ware ab bezeichnetem Empfangsort (alle inzwischen aufgelaufenen Kosten gehen zu Ihren Lasten) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten. Für Waren, die nicht entsprechend diesen Bestimmungen zugestellt werden, erkennen wir eine Zahlungsverpflichtung nur an, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nach zuverlässiger Überprüfung durch unsere Beauftragten festgestellt werden konnte. Die Abnahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen. Für die Frist zur Erhebung von Mängelrügen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Zahlung vor Erhebung der Mängelrüge gilt nicht als Anerkennung vertragsgemäßer Leistung.
- Der Lieferant haftet auch für Folgeschäden, welche daraus resultieren, dass die gelieferte Ware nicht den Spezifikationen oder den angebotenen Eigenschaften entspricht. Nestlé ist nicht verpflichtet, eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die gelieferte Ware tatsächlich die Eigenschaften gemäß Spezifikation hat.
- Werden vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten, sind wir berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist entweder Nachlieferung oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt im Falle einer Fristüberschreitung wegen höherer Gewalt und nicht rechtzeitiger Mitteilung an uns.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Lieferungsvertrag ist der von uns bezeichnete Empfangsort.
- Die Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingangsdatum mit 3% Skonto oder 60 Tagen netto ohne Abzug. Zahlungsort ist Wien. Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
- Durch die Annahme der umstehenden Bestellung übernimmt der Lieferant ausdrücklich die Haftung für alle Folgen und Nachteile, die uns aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter sowie aus Verstößen des Lieferanten gegen sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen gegenüber Behörden oder Dritten entstehen. Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für patentrechtliche Streitfälle gegenüber Dritten.
- Der Lieferant ist sich mit uns darüber einig, dass mit der Annahme dieses Auftrages alle ihm etwa zustehenden gewerblichen Schutzrechte auf uns übergehen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, Stillschweigen über die von uns getätigten Bestellungen zu bewahren und insbesondere Dritten ohne Zustimmung von uns keine Kenntnis über den Umfang und die Art der gelieferten Waren und Gegenstände sowie deren Verwendung zu geben.
- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jegliche Forderung aus Lieferung an uns nicht Gegenstand jedweder Abtretung an Dritte sein kann. Dem Lieferanten ist es daher verboten, seine Forderungen gegenüber uns an Dritte zu zedieren, wobei sich dieses Zessionsverbot auch gegenüber allen Tochter- und Muttergesellschaften oder Schwestergesellschaften im Rahmen eines Konzernbereiches bezieht. Jegliche Verfügung über eine Forderung gegenüber uns durch den Lieferanten ist daher uns gegenüber wirkungslos. Wir sind berechtigt, Zahlung mit schuld befreiender Wirkung ausschließlich an den Lieferanten zu leisten.
- Der Auftragsbestätigung etwa beigefügte Lieferbedingungen haben keine Wirksamkeit. Wird von Seiten des Lieferanten gegen eine oder alle Bezugsbedingungen Widerspruch erhoben, so gilt dies als Ablehnung unseres Auftrages, sofern sich nicht aus den Umständen etwas Gegenteiliges ergibt. Soweit der Auftrag dennoch ausgeführt wird, gilt dies als Anerkennung unserer Bezugsbedingungen.
- Die Bezugnahme auf ein Angebot dient lediglich der büromäßigen Vertragsabwicklung und bedeutet nicht die Einbeziehung des Angebotes in den abgeschlossenen Vertrag. Der Inhalt des Vertrages wird durch die in Bezug genommenen Dokumente, unsere spezielle Beschreibung des Vertragsgegenstandes und unsere allgemeinen Bezugsbedingungen bestimmt.
- Alle Sendungen sind gemäß unseren Versandvorschriften abzufertigen.
- Bei Anlieferung auf Paletten ist darauf zu achten, dass nur einwandfreie, rückgabefähige Europa-Paletten (Ö-Norm) verwendet werden. Sollten wir bei Verarbeitung der gelieferten Ware beschädigte Paletten feststellen, werden wir Ihnen diese entsprechend belasten. Anlieferungen auf Einweg- oder Spezialpaletten müssen wir ausdrücklich zugestimmt haben.

Jede einzelne Verpackung und Versandeinheit (Palette) muss einen gut lesbaren Deklarationszettel haben.
- Bei leihweiser Überlassung der Verpackungen bitten wir, unbedingt einen Hinweis in der Offerte oder auf dem Lieferschein anzubringen. Sollte dies nicht erfolgen, können wir eine etwaige Belastung, die aus der Nichtretournierung der Verpackungsmaterialien resultiert, nicht anerkennen. Die Rückgabe erfolgt unfrei ab unserem Werk.
- Produkthaftung
 - Allgemeines
Der Lieferant erklärt, das Endprodukt, in welches sein Zulieferteil oder Grundstoff integriert werden soll, zu kennen. Er haftet dafür, dass sein Produkt den Anforderungen im Endprodukt voll entspricht.
Sollten wir wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Lieferant, neben seiner gesetzlichen Haftung, uns nicht nur die erbrachten Ersatzleistungen zu refundieren, sondern alle Kosten zu ersetzen, die uns durch den Haftungsfall erwachsen sind. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber uns, dass er sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Zulieferproduktes unverzüglich zugänglich macht.
Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Teilprodukt oder Grundstoff um ein Produkt des Lieferanten handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle Teilprodukte oder gewisse Teilprodukte nicht vom Lieferanten selbst hergestellt wurden, verpflichtet sich dieser dennoch gegenüber uns, wie ein Hersteller zu haften (Ausschluss des Einwandes, als Händler haftungsfrei zu sein).
Die Vertragsteile sind ausdrücklich übereingekommen, dass der Lieferant auch für jene Sachschäden haften wird, welche wir als Unternehmer erleiden. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.
 - Haftungserweiterung bei ausländischen Lieferanten
Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle einer Inanspruchnahme von uns, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes vollen Regress zu leisten, d. h. alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die wir auf Grund der Auslieferung des fehlerhaften Endproduktes zu leisten haben, und zwar auch dann, wenn eine andere als die österreichische Rechtsordnung einen Regress gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würde.
Dem Lieferanten ist die erweiterte Haftung des österreichischen Produkthaftungsrechtes bekannt. Er nimmt daher zur Kenntnis, dass nicht nur Personenschäden, sondern auch Schmerzensgeld sowie alle Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden zu ersetzen sind, egal wer sie erleidet.
Die Vertragsteile vereinbaren ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich und örtlich in Österreich zuständigen Gerichtes. Dieses Gericht soll materielles österreichisches Recht anwenden, sohin auch österreichisches Produkthaftungsrecht. Sollten Verweisungsnormen auf ausländisches Recht bestehen, soll dennoch materielles österreichisches Produkthaftungsrecht angewendet werden.
- Gerichtsstand ist Wien.
- Der Lieferant verpflichtet sich, Art. 138 der Konvention der ILO - International Labour Organisation über das Mindestalter von Beschäftigten sowie die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder bzw. gegebenenfalls strengere nationale Regelungen betreffend das Beschäftigungsalter, einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht die Löschung aus dem Lieferantenverzeichnis nach sich. Außerdem behalten wir uns diesfalls die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

¹ SAP-Bestellungen werden durch elektronische Freigabe unterfertigt. Eine händische

Unterschrift entfällt, da auf den Bestellungen Freigeber, Datum und Uhrzeit vermerkt sind.